



Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Konzept Windenergie
3003 Bern

per mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 28. Juni 2019
Zuständig für Dossier: Josef Rohrer (j.rohrer@sl-fp.ch)
Jr/sl B53

Anhörung zur Anpassung 2019 Konzept Windenergie des Bundes; Stellungnahme Stiftung Landschaftsschutz Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur erwähnten Anpassung äussern zu können.

***Wir unterstützen integral die Stellungnahme von BirdLife Schweiz.
Wir bitten Sie daher, alle Anträge von BirdLife auch als Anträge der SL zu betrachten.***

Wir verweisen auch auf unsere Stellungnahme vom 26. Januar 2016 zur vorherigen Version des Konzepts (im Anhang), insbesondere auf die grundsätzliche Bemerkungen (S. 2), die weitgehend auch für diese überarbeitete Version gelten.

Zu einigen Punkten möchten wir uns im Folgenden zudem explizit äussern:

Konzept: 2.2.1 Allgemeine Planungsgrundsätze P2

Die Ergänzung ist zu streichen: Der Sinn von P2 ist, dass Anlagestandorten mit einer vergleichsweise grossen („überdurchschnittlichen“) Ausbeute an Energie pro Fläche resp. Turbine in der Abwägung ein grösseres Realisierungsinteresse zugebilligt werden solle. Das Produktionskriterium für das Erreichen des nationalen Interesses ist demgegenüber völlig anderer Art: das Kriterium definiert, ab wann eine Interessenabwägung in einem BLN-Gebiet zulässig ist, es sollte aber kein Element der Interessenabwägung selber sein.

Konzept: Tabellarische Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen, 3.3 BLN-Gebiete

Stufe Richtplanung

Art. 12 EnG legt fest, dass *einzelne Anlagen* zur Nutzung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse sein können. Nach Art. 9 der EnV können mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, wenn sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen. Die Aussage im grauen Kasten „Stufe Richtplanung“, *„eine Interessenabwägung (sei) möglich, wenn sich in einem BLN-Gebiet ein geeignetes Gebiet mit einer mittleren erwarteten Jahresproduktion von mindestens 20 GWh findet“*, ist somit nicht statthaft. Der Gesetzgeber bindet das Erfordernis der nationalen Bedeutung klar an den Begriff einer Anlage (bzw. Windpark), nicht an ein Gebiet. Die Formulierung gemäss dem vorgelegten Entwurf würde zudem erlauben, die Gebietsgrösse einfach so gross zu wählen, dass die erwartete Jahresproduktion über der Schwelle von 20 GWh zu liegen kommt.

Konzept: Tabellarische Übersicht der Grundsätze zur Berücksichtigung der Bundesinteressen, 3.4 ISOS- und IVS-Objekte

Im Konzept auf Seite 11 sollen neu ISOS-Objekte nicht mehr als „grundsätzliche Ausschlussgebiete“, sondern als „Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse“ gelten. Das macht wenig Sinn, weil es bei ISOS-Objekte um Ortsbilder (Siedlungen) geht. Die Art und Weise, wie die Perimeter (Siedlung und unmittelbare Umgebung) definiert sind, macht es höchst unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen innerhalb des Perimeters eines ISOS-Objektes geplant werden könnten. ISOS-Objekte sollten daher de facto grundsätzliche Ausschlussgebiete bleiben. Hingegen sollte der *strukturelle und visuelle Wirkungsbereich von ISOS-Ortsbildern* als "Gebiet mit Interessenabwägung bei nationalem Interesse" gelten. Grund dafür ist gerade im einleitenden Absatz unter 3.4 (S. 11) des Konzepts zu finden: „Die Authentizität sowie die visuelle Integrität des Ortsbildes werden dabei stark vom Bezug zwischen den Bauten und der umgebenden Landschaft geprägt (entspricht dem visuellen und strukturellen Wirkungsbereich). Je nach örtlichen Gegebenheiten können Windenergieanlagen diese Aussenwirkung von Ortsbildern stark verändern, so dass deren visuelle Integrität im landschaftlichen Kontext schwerwiegend beeinträchtigt wird.“

Konzept: 3.1 Planungspflicht für Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe (S.20)

Der Satz „Im konkreten Fall ist das Interesse an der Stromproduktion aus Windenergie den anderen Interessen gegenüberzustellen“ ist nicht vollständig. Gemäss Bundesgerichtsurteil zum Windpark Schwyberg (1C 346/2014) müssen auch "Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert Elektrizität zu produzieren, bei der Interessenabwägung" berücksichtigt werden. Wir beantragen, das Konzept entsprechend zu ergänzen.

Konzept: 3.2.3 Optimierung der Planungsprozesse (S.22)

Kantonales Richtplanverfahren

Beim „Kantonales Richtplanverfahren“ sollte nochmals (wie bei der ergänzten Passage beim 2. Abschnitt von 3.1 (S.20)) darauf hingewiesen werden, dass die entscheidende und auch justiziable Interessenabwägung auf Stufe Nutzungsplanung resp. Baubewilligung erfolgt: Formulierungsvorschlag: *„Erst im Rahmen der Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung / Baubewilligung erfolgt die abschliessende Interessenabwägung, die (im Unterschied zur stufengerechten Interessenabwägung in der Richtplanung) auch gerichtlich überprüfbar ist.“*

Konzept 3.3 Planung der Windenergienutzung durch die Kantone

Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone (Tabelle S. 24)

Die Tabelle „liefert den Kantonen Anhaltspunkte über die Grössenordnung der kantonalen Anteile am Ausbau bis 2050 aus Sicht des Bundes“. Dabei fordert der Bund nun neu von den Kantonen BL und AG 40-180 GWh (statt 0-60 GWh) und vom Kanton LU neu 130-400 GWh (statt 40-180 GWh). Die Kantone AI, GL, NW, OW, SH, TI, UR und ZG müssen unverändert 0-60 GWh leisten; AR, GE, JU, SZ, SO, TG und ZH 40-180 GWh; NE, SG und VS 130-400 GWh; FR und GR 260-640 GWh sowie BE und VD 570-1'170 GWh.

Diese Ansprüche dürften für mehrere Kantone unrealistisch sein. Es ist ein Rätsel, warum die Kantone AG, BL und LU neu doppelt so viel Windkraftanlagen wie vorher aufstellen sollten. Gerade im Kanton BL sind kürzlich drei Projekte (Liesberg, Liestal, Schleiffenberg) aufs Eis gelegt worden, weil die Windverhältnisse zu schwach seien. In den Kantonen ZH und GE sind gar keine Projekte vorgesehen. ZH, AI und AR haben bereits erläutert, dass sie keinen Ausbau wünschen. TG hat praktisch keine relevanten Windstandorte. Im Kanton FR sind die Standorte entweder landschaftlich oder bezüglich bedrohter Arten nicht machbar (Schwyberg) oder würden fast ausschliesslich im Wald stehen (gemäss Entwurf Richtplanung). Im Kanton GR ist es kaum möglich, dass 260 GWh Jahresproduktion erzielt werden (entspricht über 55 grosse Windturbinen in tiefen Lagen mit hoher Luftdichte). Schliesslich fragt sich auch, wie der Kanton BE mindestens 570 GWh Windstrom pro Jahr produzieren soll. Aktuell existiert zwar im Kanton BE der grösste Schweizer Windpark mit 16 Windturbinen. Wo aber die weiteren nötigen 140 Windturbinen hinkommen sollen, ist fragwürdig, gerade nach der massiven Ablehnung der Stimmbewölkerung von Court BE gegenüber dem Projekt auf dem Montoz. Die meisten ausgeschiedenen Standorte kollidieren mit Biotopen von nationaler Bedeutung, bedeutenden Vogelzugkonzentrationen oder mit bedrohten Arten. Dies sind nur einige Beispiele.

Antrag: Die Tabelle ist im Sinne der aktuellsten Erwägungen mit realistischen Erwartungen zu überarbeiten.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL-FP)



Dr. Raimund Rodewald
Geschäftsleiter



Roman Hapka
Stellvertretender Geschäftsleiter